

2. Satzung zur Änderung der Haushalts- und Kassenordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt hat am 09.11.2024 beschlossen:

Die Haushalts- und Kassenordnung der Ärztekammer Sachsen-Anhalt, beschlossen von der Kammerversammlung am 13.04.2019, geändert durch den Beschluss der Kammerversammlung vom 06.11.2021, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Paragraph § 2 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

(5) Zur Sicherung der Liquidität ohne Inanspruchnahme von Krediten, zur Finanzierung von Fehlbeträgen oder nicht vorhersehbarer Aufwendungen sowie zur Abdeckung von Ertragsrisiken, ist eine Betriebsmittelrücklage zu bilden. **Die Betriebsmittelrücklage muss mindestens 10 % und höchstens 30 % des Haushaltsvolumens betragen.** Für absehbare Ausgaben können darüber hinaus zweckgebundene Rücklagen gebildet werden. Über die Bildung und Auflösung von Rücklagen entscheidet die Kammerversammlung.“

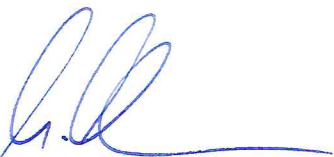
Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausfertigung:

Die vorstehende Satzung hat die Kammerversammlung am 09.11.2024 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

Magdeburg, 20.11.2024



Prof. Dr. med. habil. Uwe Ebmeyer
Präsident